

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 64/1 - 1991

Bei Antwortschreiben Geschäftszahl, Datum und Gegenstand anführen

4010 Linz, 24. 5. 1991

Steingasse 14

Hr. Schiefermüller

Tel.: 0732/272211-2115 DW.)

DVR.: 064351

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle) - Stellungnahme
Zu GZ. 12.690/5-III/2/91 vom 22. April 1991

13/SN - 36/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 36	-GE/19-1
Datum: 29. MAI 1991	
31. Mai 1991	
Vorstellt	

Rauel
St. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erhalten Sie 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf der 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:
Dr. Riedl eh.

Anlagen

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigungen*

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 64/1 - 1991

Bei Antwortschreiben Geschäftszahl, Datum und Gegenstand anführen

4010 Linz, 24. 5. 1991

Steingasse 14

Hr. Schiefermüller

Tel.: 0732/272211-2115 DW.)

DVR.: 064351

Bundesministerium für
Unterricht und KunstPostfach 65
1014 WienEntwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz geändert wird
(13. Schulorganisationsgesetz-Novelle) -

Stellungnahme

Zu GZ. 12.690/5-III/2/91 vom 22. April 1991

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs.3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle), nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 131a Abs. 5:

Die Zahl der Schulversuchsintegrationsklassen nach § 131a bestimmte sich in Oberösterreich bisher als 10 % der Sonderschulklassen des Jahres 1989/90. Durch die bis jetzt errichteten Integrationsklassen verringert sich die Zahl der ASO-Klassen. Daher kann dem im Entwurf der 13. SchOG-Novelle vorgeschlagenen Berechnungsschlüssel nicht zugestimmt werden, da dies eine Verminderung der Versuchsklassen bewirken würde. Wir schlagen daher als Bezugsjahr für die Berechnung statt 1991/92 1989/90 vor.

Der Absatz 5 des § 131a müßte daher folgend geändert werden:

"....., als 20 % der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes im Schuljahr 1989/90 entspricht."

Zu § 131b Abs. 1:

Neue Formulierung:

An Hauptschulen sind Formen der (Unterrichts)-Differenzierung zu erproben, die gegenüber der Leistungsdifferenzierung an den Hauptschulen gemäß den §§ 16 ff. in flexiblerer Form gestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Riedl eh.

*Erst mit Richtigkeit
der Ausfertigung*